

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Börßum in der Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.177.400	103.800	30.000	2.251.200
ordentliche Aufwendungen	2.594.500	46.500	43.000	2.598.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.040.300	103.800	30.000	2.114.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.309.000	46.500	43.000	2.312.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.000	17.000	0	24.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000	17.000	0	24.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.700	0	0	106.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.047.300	120.800	30.000	2.138.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.422.700	63.500	43.000	2.443.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.000,00 € um 17.000,00 € erhöht und damit auf 24.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Bötel, K.
Bürgermeister

M. Lohmann
Gemeindedirektor